

Gesetzestechische Vormeinung 29.11.2022

**Gesetz
über die digitalen Dienste
(GDD)**

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu:

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 42 der Kantonsverfassung;

eingesehen das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG);

eingesehen das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung vom 9. Oktober 2008 (GIDA);

eingesehen das Gesetz über die Referenzdatenbanken und die Harmonisierung des Personenregisters, des Betriebs- und Unternehmensregisters sowie des Gebäude- und Wohnungsregisters vom 12. September 2019 (GRDB);

eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Mit diesem Gesetz sollen die Rahmenbedingungen geschaffen werden, die für die Entwicklung, den Betrieb, die Nutzung und die Finanzierung der digitalen Dienste der Behörden nötig sind.

² Es regelt insbesondere:

- a) die Pflichten der Behörden und der Nutzerinnen und Nutzer;
- b) die Zusammenarbeit der Behörden innerhalb des Kantons, mit anderen Kantonen und mit dem Bund;
- c) die Bearbeitung von Daten unter Vorbehalt der Datenschutzgesetzgebung, und
- d) die Zurverfügungstellung von Quellcodes von Software (Open Source Software) und öffentlichen Behördendaten (Open Government Data).

Art. 2 Ziele

¹ Dieses Gesetz verfolgt folgende Ziele:

- a) die öffentlichen Dienste der Behörden schrittweise zu digitalisieren;
- b) den digitalen Austausch zwischen Behörden und Nutzerinnen und Nutzern auszubauen und zu vereinfachen;
- c) einen Mehrwert für die Bevölkerung, die Wirtschaft und die Verwaltung zu schaffen;
- d) die Attraktivität des Kantons als Lebensraum und Wirtschaftsstandort zu stärken.

Art. 3 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für die Behörden und die Nutzerinnen und Nutzer von digitalen Diensten.

² Der Staatsrat kann den Geltungsbereich des ganzen oder eines Teils des Gesetzes erweitern auf:

- a) juristische Personen oder andere Organisationen, bei denen ein Gemeinwesen eine Mehrheitsbeteiligung hält oder einen bestimmten Einfluss ausübt;
- b) natürliche oder juristische Personen und Organisationen, welche mit der Ausführung von Aufgaben des kantonalen oder kommunalen öffentlichen Rechts betraut sind für die Erfüllung dieser Aufgaben, und
- c) Behördenverbände.

Art. 4 Begriffe

¹ In diesem Gesetz bedeuten:

- a) Behörden: die gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Gewalten des Kantons und der Einwohner- und Bürgergemeinden, die kantonalen und kommunalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Anstalten, sowie die Einheiten, auf die der Geltungsbereich erweitert wird;
- b) digitale Dienste: die digitalen Basisdienste und Leistungen;
- c) Basisdienste: elektronische Dienste mit Querschnittscharakter, welche die gemeinsame Grundlage für weitere Online-Leistungen der Behörden bilden;
- d) digitale Leistungen: die von den Behörden mithilfe von Basisdiensten erbrachten Leistungen;
- e) gemeinsame digitale Leistungen: die digitalen Leistungen, an denen mehr als eine Behörde beteiligt ist;
- f) Nutzerinnen und Nutzer: alle natürlichen oder juristischen Personen, die die digitalen Dienste in Anspruch nehmen.

2 Digitale Dienste

Art. 5 Grundsätze

¹ Die Behörden handeln grundsätzlich digital.

² Soweit möglich werden die Daten nur einmal erfasst und von einer einzigen Behörde verwaltet.

³ Die digitalen Dienste müssen auf einfache Weise mit gängigen technologischen Mitteln genutzt werden können, wobei der Staatsrat Ausnahmen vorsehen kann.

⁴ Bei ihren Projekten der digitalen Transformation berücksichtigen die Behörden die ökologischen Aspekte und sorgen für deren Nachhaltigkeit.

⁵ Sie wenden die in Sachen Cybersicherheit bewährten Konzepte und Best Practices an.

Art. 6 Basisdienste

¹ Der Kanton stellt den Behörden unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer sowie der technischen Möglichkeiten Basisdienste zur Verfügung.

² Die Behörden sind verpflichtet, bei der Entwicklung neuer Projekte oder bei substanziellen Änderungen an bestehenden digitalen Leistungen die Basisdienste zu nutzen.

³ Die Basisdienste können namentlich Folgendes umfassen:

- a) ein gemeinsames Portal, über das die Nutzerinnen und Nutzer auf die digitalen Leistungen der Behörden zugreifen können;
- b) Identifikations-, Authentifizierungs- und Signaturdienste;
- c) Online-Zahlungsdienste;
- d) Dienste zur Datenbearbeitung, namentlich zum Austausch, der Bekanntgabe, der Ablage und der Archivierung von Daten;
- e) andere Dienste, welche die Nutzung sowie die einheitliche und koordinierte Entwicklung von digitalen Leistungen vereinfachen.

Art. 7 Digitale Leistungen

¹ Im Rahmen der Bereitstellung digitaler Leistungen müssen die Behörden:

- a) ihre digitalen Leistungen entsprechend den bereitgestellten Basisdiensten planen und entwickeln;
- b) die vom strategischen Leitungsausschuss festgelegten technischen Normen und Standards anwenden;
- c) die digitalen Leistungen über das Portal im Sinne von Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a zugänglich machen;
- d) die Datenschutzgesetzgebung einhalten.

² Vorbehaltlich der vom Staatsrat oder von Spezialgesetzgebungen vorgesehenen Ausnahmen sind folgende Stellen und Personen verpflichtet, die bestehenden digitalen Leistungen zu nutzen:

- a) die Behörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a;
- b) die juristischen Personen, und
- c) die natürlichen Personen, die im Rahmen einer Geschäftstätigkeit mit den Behörden in Kontakt stehen.

Art. 8 Gemeinsame digitale Leistungen

¹ Digitale Leistungen können von den Behörden gemeinsam angeboten werden.

² Wenn digitale Leistungen mindestens eine kantonale Behörde betreffen, müssen sie im Implementierungsplan nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c aufgeführt sein.

Art. 9 Open Source Software

¹ Die Behörden dürfen den Code von Software, die sie zur Erfüllung von Behördenaufgaben entwickeln oder entwickeln lassen, veröffentlichen, wenn:

- a) sie es jeder Person gestatten, die Software zu nutzen und weiterzuentwickeln, sofern allfällige Änderungen ebenfalls unter denselben Bedingungen veröffentlicht werden;
- b) sie selbst oder weitere Kreise ein Interesse an der Weiterverwendung der Software haben;
- c) die Rechte von Dritten gewahrt werden, und
- d) jegliche Haftung der Behörden ausgeschlossen ist.

² Die Rechte nach Absatz 1 werden in der Form von privatrechtlichen unentgeltlichen oder kostenpflichtigen Lizenzen erteilt, soweit andere Erlasse nichts Abweichendes vorschreiben. Streitigkeiten zwischen den Lizenzgebern und den Lizenznehmern werden zivilrechtlich beurteilt.

³ Die Behörden können ergänzende Leistungen, namentlich zur Integration, Wartung, IT-Sicherheit und zum Support erbringen, sofern ein öffentliches Interesse besteht und sie mit verhältnismässigem Aufwand erbracht werden können. Die Behörden können dafür kostendeckende Gebühren erheben.

3 Organisationen und Zusammenarbeit

Art. 10 Staatsrat

¹ Der Staatsrat:

- a) definiert die Strategie für die digitalen Dienste der Behörden und überprüft diese regelmässig;
- b) legt den Umfang und die Modalitäten der Bereitstellung und Nutzung der Basisdienste fest;
- c) legt die Prioritäten für die Entwicklung der digitalen Dienste in einem Implementierungsplan fest, wobei er regelmässig die Fortschritte dessen Umsetzung evaluiert;
- d) entscheidet über allfällige Ausnahmen von der Pflicht, digitale Dienste bereitzustellen oder zu nutzen;
- e) kann Massnahmen umsetzen, um die Nutzung der digitalen Dienste zu fördern;
- f) fördert die Zusammenarbeit unter den Behörden;
- g) bezeichnet die Mitglieder des strategischen Leitungsausschusses und legt dessen Arbeitsweise fest.

Art. 11 Strategischer Leitungsausschuss

¹ Der strategische Leitungsausschuss:

- a) beantragt dem Staatsrat die Strategie über die digitalen Dienste und deren Aktualisierung;
- b) beantragt den Umfang und die Modalitäten der Bereitstellung und Nutzung der Basisdienste sowie die Prioritäten der im Implementierungsplan aufgenommenen Projekte ;
- c) legt die gemeinsamen Normen und Standards fest, wobei er sich an national und international anerkannten Normen orientiert;
- d) ist befugt, für spezifische Bereiche der Digitalisierung interinstitutionelle Arbeitsgruppen einzusetzen und diese wieder aufzulösen.

² Der strategische Leitungsausschuss setzt sich aus neun bis zwölf Mitgliedern zusammen. Er zählt mindestens:

- a) drei Vertreterinnen oder Vertreter des Kantons;
- b) drei vom Verband der Walliser Gemeinden vorgeschlagene Vertreterinnen oder Vertreter, und

- c) eine vom Verband der Walliser Bürgergemeinden vorgeschlagene Vertretung.

³ Der Staatsrat setzt die Entschädigung für die Mitglieder des strategischen Leitungsausschusses in einem Beschluss fest.

Art. 12 Für die digitale Verwaltung zuständige Stelle

¹ Der Staatsrat bestimmt die für die digitale Verwaltung zuständige Stelle, die namentlich zur Aufgabe hat:

- a) den strategischen Leitungsausschuss bei all seinen Aufgaben zu unterstützen, insbesondere bei der Ausarbeitung und Aktualisierung der Strategie über die digitalen Dienste sowie bei der Festlegung der Prioritäten hinsichtlich der Umsetzung;
- b) die Umsetzung der Projekte zu koordinieren, die im Implementierungsplan aufgeführt sind;
- c) die Dienststellen des Kantons in den Initialisierungs- und Umsetzungsphasen der im Implementierungsplan festgelegten Projekte für digitale Dienste zu unterstützen;
- d) die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und anderen Behörden zu fördern.

Art. 13 Zusammenarbeit mit den Behörden des Bundes und der anderen Kantone

¹ Der Kanton kann in digitalen Fragen mit dem Bund und anderen Kantonen zusammenarbeiten.

² Unter Einhaltung des vorliegenden Gesetzes können die Behörden untereinander die Nutzung von digitalen Diensten über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag regeln.

Art. 14 Cybersicherheit, Cyberangriffe und Cyberrisiken

¹ Jede Behörde ist dafür verantwortlich, die gegenüber der Cyberrisiken geeigneten und angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen zu ergreifen.

² Im Hinblick auf die Cybersicherheit und zum Schutz vor Cyberangriffen kann der Kanton Massnahmen zur Unterstützung anderer Behörden treffen.

³ Die Behörden sind dazu verpflichtet, den Kanton unverzüglich über Cyberangriffe zu informieren, welche ihre Arbeitsweise beeinträchtigen oder ihren eigenen Interessen respektive jenen ihrer Nutzerinnen und Nutzer schaden könnten. Der Staatsrat regelt die Einzelheiten.

⁴ Unterlässt es eine Behörde, die unter Absatz 1 vorgeschriebenen Massnahmen zu erlassen, kann der Staatsrat nach mindestens einer Mahnung, Ersatzvornahmen beschliessen.

4 Daten

Art. 15 Bearbeitung von personenbezogenen Daten

¹ Die Behörden dürfen personenbezogene Daten und besonders schützenswerte Daten bearbeiten und diese anderen Behörden bekannt geben, wenn dies für die Erbringung von digitalen Diensten notwendig ist.

² Die Verwendung von Referenzdatenbanken und der AHV-Nummer zur Erbringung von Basisdiensten ist zulässig.

³ Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Personendaten.

Art. 16 Öffentliche Behördendaten (Open Government Data)

¹ Die Behörden dürfen die Daten, die sie im Rahmen der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erheben oder erstellen und die elektronisch gespeichert und in Registern strukturiert vorliegen, veröffentlichen. Vorbehalten bleiben spezialgesetzlich vorgeschriebene Quellenangaben.

² Die Daten werden unentgeltlich, zeitnah, in maschinenlesbarer Form und in einem offenen Format im Internet veröffentlicht.

³ Nicht öffentlich zugänglich gemacht werden:

- a) Daten, deren Bekanntgabe gegen andere gesetzliche Bestimmungen verstösst, namentlich gegen die Bestimmungen des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung;
- b) Daten, deren Zurverfügungstellung unverhältnismässig viele zusätzliche sachliche, personelle oder technische Mittel erfordert.

⁴ Die Behörden sind nicht dazu verpflichtet, die Richtigkeit, Vollständigkeit, Plausibilität oder andere Merkmale der unter Abs. 1 beschriebenen Daten zu überprüfen.

5 Verantwortlichkeiten der Behörden

Art. 17 Verantwortlichkeit in Bezug auf personenbezogene Daten

¹ Die Verantwortung für den Schutz von personenbezogenen Daten trägt die Behörde, die allein oder gemeinsam mit anderen Behörden über den Zweck und die Mittel der Bearbeitung dieser Daten entscheidet.

² Entscheiden mehrere Behörden gemeinsam über den Zweck und die Mittel der Bearbeitung von personenbezogenen Daten, stellt jede von ihnen sicher, dass ein Erlass, eine Weisung oder eine Vereinbarung regelt, welche Behörde für welchen Teil der Datenbearbeitung verantwortlich ist. Fehlt eine solche Regelung, sind alle Behörden für die ganze Bearbeitung von personenbezogenen Daten verantwortlich.

³ Die verantwortlichen Behörden veröffentlichen die Regelung nach Artikel 17 Absatz 2 oder geben sie den von der Datenbearbeitung betroffenen Personen auf Anfrage bei einer der verantwortlichen Behörden hin bekannt.

Art. 18 Übrige Verantwortlichkeiten

¹ Die Behörden haften nicht:

- a) für Schäden, die dadurch entstehen, dass ihre digitalen Dienste nicht zugänglich sind und nicht genutzt werden können;
- b) für allfällige Beeinträchtigungen der Vertraulichkeit oder der Qualität von Daten, die nicht aus ihren eigenen IT-Umgebungen stammen.

² Darüber hinaus wird die Verantwortlichkeit der Behörden ausschliesslich im Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger geregelt.

6 Information und Schulung

Art. 19 Information, Schulung und Bürgerbeteiligung

¹ Der Staatsrat entscheidet über die Schulungs- und Supportmodalitäten für die Basisdienste und die gemeinsamen digitalen Leistungen, die im Implementierungsplan definiert sind.

² Der Kanton informiert öffentlich über die Strategie für die digitalen Dienste der Behörden und den im Rahmen des Implementierungsplans verabschiedeten Projekten.

³ Der Kanton trifft Massnahmen, um die Bevölkerung und die Unternehmen über die digitalen Dienste und die Cyberrisiken zu informieren und dafür zu sensibilisieren.

⁴ Im Hinblick auf eine stärkere Beteiligung an der Gestaltung der öffentlichen Politik fördert der Kanton die Abstimmung zwischen der Bevölkerung und der Wirtschaft mithilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien.

Art. 20 Innovation und Forschung

¹ Der Kanton kann Massnahmen ergreifen, um die Innovation und Forschung im Bereich digitale Dienste zu unterstützen.

7 Finanzierung

Art. 21 Finanzierung der Basisdienste

¹ Der Kanton trägt die Kosten für die Entwicklung und den Betrieb der Basisdienste sowie die Kosten für die Schulung und den Support in Zusammenhang mit ihrer Nutzung.

² Die Behörden übernehmen die Kosten für die Integration der Basisdienste in ihre eigene technische Infrastruktur.

Art. 22 Finanzierung der digitalen Leistungen

¹ Die Behörden tragen die Kosten für die Entwicklung und den Betrieb ihrer digitalen Leistungen sowie die Kosten für die Schulung und den Support in Zusammenhang mit ihrer Nutzung.

² Die Finanzierung von gemeinsamen digitalen Leistungen regeln die involvierten Behörden untereinander. Der Kanton kann sich an der Entwicklung von gemeinsamen digitalen Leistungen, die im Implementierungsplan gemäss Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c definiert sind, finanziell beteiligen.

Art. 23 Finanzhilfen

¹ Der Kanton kann Finanzhilfen für Massnahmen gewähren, mit denen die digitale Transformation der Behörden erleichtert werden soll. Der Staatsrat legt die Modalitäten der Umsetzung fest.

² Die zuständige Behörde schliesst Leistungsaufträge mit den Empfängerinnen und Empfängern von Subventionen und legt die Höhe und Art der Finanzhilfen sowie die zu erfüllenden Anforderungen und die durch die Empfängerinnen und Empfänger zu erbringenden Leistungen fest.

³ Die kantonale Subventionsgesetzgebung bleibt vorbehalten.

8 Kosten und Gebühren

Art. 24 Grundsätze

¹ Die Nutzung von digitalen Diensten ist für die Nutzerinnen und Nutzer nicht mit zusätzlichen Kosten verbunden.

² Die spezialgesetzlichen Bestimmungen zu den Gebühren bleiben vorbehalten.

³ Die Behörden können eine Gebühr für Fälle vorsehen, in denen eine bestimmte Kategorie von Nutzerinnen und Nutzern Zugang zu besonderen Leistungen hat, die für die Behörden mit Kosten verbunden sind.

9 Schlussbestimmungen

Art. 25 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Staatsrat erlässt auf dem Reglementswege den Umfang und die Modalitäten der Bereitstellung und Nutzung der Basisdienste.

² Der Staatsrat erlässt auf dem Verordnungsweg alle weiteren zum Vollzug des vorliegenden Gesetzes notwendigen Vorschriften.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum. ¹⁾

Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Sitten, den

Die Präsidentin des Grossen Rates: Geraldine Arlettaz-Monnet
Der Chef des Parlamentsdienst: Nicolas Sierro

¹⁾ Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: ...